Modul T7: Ge	ntarium zur Systemprüfung fahrstofflagerung fte Prüfung "Lagerung im Freien"			
		ja	nein	n. z.
T7.2.1.5.2.4 D	Sind - Verdampfer - Rohre ⁵⁰ - Armaturen auf 25 bar ausgelegt? ⁵¹			
T7.2.1.5.2.5 VO/D	Sind Öffnungen auf die betrieblich unbedingt notwendige Zahl reduziert?		2000	
T7.2.1.5.2.6 D	Sind Überfüllsicherungen vorhanden? ⁵²			
T7.2.1.5.2.7 D	Sind Schnellschlussarmaturen vorhanden ⁵³			
T7.2.1.5.2.8 VO	Führen Sicherheitsventile, aus denen Flüssiggas austreten kann, in ungefährdete Bereiche?			
T7.2.1.5.2.9 D/VO	Ist Blitzschutz vorhanden?			
T7.2.1.5.2.10 VO	Ist die Umgebung innerhalb des Schutzabstandes frei von Bodenein- läufen? ⁵⁴			
T7.2.1.5.2.11 D	Wird der vorgegebene Sicherheitsabstand eingehalten? ⁵⁵			

⁵⁰ Gilt für Rohrleitungen, die mit Flüssigas in der Flüssigphase oder in ungeregelter Gasphase betrieben werden.

⁵⁴ Mind. 5m um betriebsbedingte Austrittsstellen.

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.1-10/11

⁵¹ Vgl. Nr. 4.2, 4.3, 4.4 der Anlage zur TRB 801 Nr. 25 sowie Nr. 1.2.5 des TAA-Leitfadens TAA-GS-22 zur Flüssiggaslagerung (vom 04. April 2001).

⁵² eine Überfüllung muss nach Nr. 6.1.4 der Anlage zur TRB 801 Nr. 25 sicher verhindert werden; entweder durch Einbau einer bauteilgeprüften Überfüllsicherung oder wenn die Überfüllsicherung durch einen Sachverständigen geprüft wurde

⁵³ Für Läger ab Gruppe A relevant; vgl. Nr. 6.2 der Anlage zur TRB 801 Nr. 25.

⁵⁵ Der Sicherheitsabstand nach der Anlage zur TRB 801 Nr. 25 ist der Abstand zwischen einer Anlage und einem Schutzobjekt, außerhalb dessen das Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann (vgl. Nr. 2.4 und Nr. 7.1.22 der Anlage zur TRB 801 Nr. 25). Er ergibt sich aus Nr. 7.1.24 Tabelle 1 der Anlage zur TRB 801 Nr. 25 oder aus einer Einzelfallbetrachtung nach Nr. 7.1.23 der Anlage zur TRB 801 Nr. 25.

Modul T7: Go	entarium zur Systemprüfung efahrstofflagerung efte Prüfung "Lagerung im Freien"	
		ja nein n. z.
T7.2.1.6	Auffangeinrichtungen bei Leckagen	
T7.2.1.6.1 D	Sind ausreichend dimensionierte Auffangwannen vorhanden?56	T7.2.1.
T7.2.1.6.2 VO/D	 Ist die Lagerfläche flüssigkeitsdicht⁵⁷, gegen die zur Lagerung kommenden Stoffe beständig ausgeführt und weist ein ausreichendes Auffangvolumen auf?⁵⁸ 	
T7.2.1.7	Auffangeinrichtungen für Löschwasser	
D	Steht ein Löschwasserrückhaltevolumen nach LöRüRL zur Verfügung?	
	Detailfragen zu Merkmalen von Löschwasserrückhalteräumen sind Modul T6 "Brandschutz", Untermodul 6.2.5 "Löschwasserrückhaltung" zu entnehmen. Diese können an dieser Stelle herangezogen werden.	

jedoch 30 m³ bei Lagermengen > 1000 m³.

57 Vgl. TRGS 514 Nr. 3.1.10: flüssigkeitsdicht heißt "undurchlässig für das Lagergut"; Betonflächen in der Ausführung ab B25 sind i.d.R. als flüssigkeitsdicht anzusehen. Gussasphalt beispielsweise kann weniger geeignet sein, wenn Lösemittel gelagert werden. Bei der Vor-Ort-Begehung ist u.a. auf Risse, ungeeignete Anschlüsse von Bodenplatten (Fugen), hervortretendes Unkraut zu achten.

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.1-11/11

⁵⁶ Ausreichend dimensioniert heißt nach VVAwS: 10% des max. Lagervolumens, mind. der Rauminhalt des größten Gebindes bei Lagermengen < 100 m³; 3 % des Lagervolumens, mind. jedoch 10 m³ bei Lagermengen > 100<1000 m³; 2% des Lagervolumens, mind. jedoch 30 m³ bei Lagermengen > 1000 m³.

Ausreichend dimensioniert heißt für Fass- und Gebindeläger nach VVAwS: 10% des max. Lagervolumens, mind. der Rauminhalt des größten Gebindes bei Lagermengen < 100 m³; 3 % des Lagervolumens, mind. jedoch 10 m³ bei Lagermengen > 100<1000 m³; 2% des Lagervolumens, mind. jedoch 30 m³ bei Lagermengen > 1000 m³.

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
Т7.2.2	Gefahrstofflagerung in Gebäuden			
T7.2.2.1	Allgemeine Anforderungen an Gefahrstoffläger in Gebäuden		•	•
T7.2.2.1.1	Lage Sollten die nachfolgenden Fragen bereits über Modul B1 Anlagenidentität/ Genehmigungskonformität beantwortet sein, so sind die Ergebnisse an dieser Stelle zu übernehmen		(====0.00 (=============================	
T7.2.2.1.1.1 D	Lage in ausgewiesenem Gewerbe- oder Industriegebiet?1			
	Wenn "nein", um was handelt es sich nach Flächennutzungs- oder Bebauungsplan?:			
T7.2.2.1.1.2 D	Liegen folgende besondere Standortmerkmale vor? ² - Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet - Entfernung zu oberirdischen Gewässern < 20m - Überschwemmungsgebiet/hochwassergefährdet - erdbebengefährdetes Gebiet - Bergschadensgebiet Sollten alle Fragen zu den Standortmerkmalen mit "nein"beantwortet sein, so ist mit Frage T7.2.2.1.2 weiterzumachen			
T7.2.2.1.1.3 D	. Wurden im Rahmen der Genehmigung die zuvor genannten Standortmerkmale mit Auflagen verbunden?		↓ ↓ T7.2.2. 1.2	
T7.2.2.1.1.4 D/VO	Sind diese Auflagen erfüllt?			
T7.2.2.1.2 D	Sind die einzelnen Lagerabschnitte oder Brandabschnitte maximal 1.600 m² groß?³			
	Ggf. Beschreibung:			

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-1/13

¹ Läger für giftige und sehr giftige Stoffe mit mehr als 800 t Kapazität dürfen i. d. R. nur in einem Industrie- oder Gewerbegebiet errichtet werden.

² Liegen derartige Standortmerkmale vor, so sind ggf. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Diese sollten sich i.d.R. aus der Genehmigung ergeben.

³ Ausnahmen sind möglich. Je nach Art und Menge der einzulagernden Stoffe empfiehlt sich jedoch i.d.R. bei größeren Flächen eine Einteilung nach Lager- oder Brandabschnitten. Eine Lagerabschnittsgröße von 1.600 m² sollte zur Begrenzung von Ereignisauswirkungen nicht überschritten werden.

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
T7.2.2.1.3 D	Sind die Lager-/Brandabschnitte mind. in F30/T30 ausgeführt oder werden durch entsprechende Abstände wirksam voneinander getrennt? ⁴			
T7.2.2.1.4 D	Ist das Gebäude für besondere Beanspruchungen (Brand, Explosion bei der Lagerung von Peroxiden oder von Druckgasflaschen, Erdbeben u.ä.) ausgelegt? ⁵			
T7.2.2.1.5 VO	Sind Lager-/Abstellflächen sowie Flächen für den innerbetrieblichen Transport ausreichend gekennzeichnet?			
T7.2.2.1.6 VO	Halten Beleuchtungskörper einen Mindestabstand zum Lagergut ein (0,5m)?			
T7.2.2.1.7 BL/D	Ist eine automatische Brandmeldeanlage vorhanden? ⁶			
T7.2.2.1.8 BL/D	Ist eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage vorhanden?			
T7.2.2.1.9 VO/BL	Ist eine Notrufanlage zur Alarmierung von Einsatzkräften vorhanden (z.B. Telefon, Funk)? ⁷			
T7.2.2.1.10 VO/BL/D	Ist das Lager mit einer Alarmierungseinrichtung (z.B. Lautsprecheranlage) ausgestattet? ⁸			
T7.2.2.1.11 BL/D	Sind die Gebäude mit Blitzschutz ausgestattet?9			
T7.2.2.1.12 BL/VO	Werden Zusammenlagerungsverbote eingehalten? ¹⁰			

⁴ Trennwände zu VbF-Lagerräumen sind in F90/T90 auszuführen. Trennwände zu Lagerräumen für Gase mind.F30 (in F90 falls es sich um Lagerräume für brennbare Gase handelt oder wenn in Nachbarräumen Brandlasten vorhanden sind). Detailliertere Fragen und Hinweise zu bautechnischen Anforderungen sind dem Modul "Brandschutz", Untermodul 2 "Baulicher Brandschutz" zu entnehmen.

Feuerwiderstandsfähigkeit, Vermeidung von Brandübertragung, u.ä. → zu speziellen Anforderungen sind die Fragen aus dem Modul "Brandschutz", Untermodul 2 "Baulicher Brandschutz" heranzuziehen. Daneben geht es bei dieser Frage darum, ob das Gebäude besonderen statischen Erfordernissen, z.B. Auslegung nach DIN 4149 Teil 1 (Erdbebengebiete), Bergsenkung, Erdrutsche genügt. Sollte es Hinweise auf besondere Erfordernisse geben, so sollte nach einer geprüften Statik im Hinblick auf die speziellen Auslegungsfälle gefragt werden.

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-2/13

Muss außerhalb der Betriebszeit eine ständig besetzte Stelle alarmieren (vgl. TAA-GS-08 Nr. 5.2.2). Nach TRGS 514 Nr. 3.3.4. (1) ist ab einer Lagermenge von 20t giftige/sehr giftige, im Einzelfall ab 10t, eine automatische Brandmeldeanlage erforderlich. Gleiches gilt für VbF-Stoffe (ab 20t regelmäßig, ab 10t im Einzelfall; vgl. TRbF 20 Nr. 13.2.3 (2). Nach TRB 610 sind für Läger mit brennbaren Gasen (Nr. 4.2.1.2) wie auch für Läger mit giftigen/sehr giftigen Gasen (Nr. 5.2.1.2) Meldeeinrichtungen für Brand- und Explosionsgefahren erforderlich. Als solche gelten Fernsprecher, Funksprechgerät oder Feuermelder; bei Lägern >30t und solche mit giftigen/sehr giftigen Gasen (soweit nicht ständig durch Personal überwacht) sind selbsttätig wirkende Erkennungs- und Meldeeinrichtungen erforderlich.

⁷ Vgl. TAA-GS-08/10 Nr. 5.1.3 bei Lägern mit einer Ausdehnung von > 800m.

⁸ Erforderlich u.a. für Läger für giftige/sehr giftige, brandfördernde Stoffe und brennbare Flüssigkeiten (vgl. TAA-GS-08/10 Nr. 5.1.2.

Vgl. u.a. § 5 Abs. 12 VBG 58 für organische Peroxide, TRGS 515 Nr. 4.6 für brandfördernde Stoffe, TRGS 514 Nr. 3.3.8 für giftige und sehr giftige Stoffe, TRbF 20 Nr. 12 für brennbare Flüssigkeiten.

Vgl. u.a. die Zusammenlagerungsverbote nach TRbF 20 Nr. 3.1.5.3, TRGS 514 Nr. 3.2, TRGS 515 Nr. 3.3, § 26 VBG 58 (organische Peroxide). Eine recht gute Zusammenstellung aller relevanten Zusammenlagerungsverbote in Gefahrstofflägern ist dem VCI-Konzept Zusammenlagerung (1998) zu entnehmen.

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
T7.2.2.1.13 VO/D	Sind ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorhanden? ¹¹			
T7.2.2.1.14 VO/BL	Ist das Lager gegen Eingriffe Unbefugter geschützt? ¹²			
T7.2.2.1.15 D	Sind alle gelagerten Stoffe so verpackt, dass ein sicherer Einschluss gewährleistet ist? ¹³ Wenn nicht, bitte Angabe:			
T7.2.2.1.16 BL/VO	Ist eine Notbeleuchtung vorhanden?			
T7.2.2.1.17 VO	Sind Flucht- und Rettungswege - ausreichend gekennzeichnet - unverstellt - jederzeit leicht zu öffnen? ¹⁴			
T7.2.2.1.18 D/VO	Überschreiten Flucht- und Rettungswege nicht die max. Längen? ¹⁵			
T7.2.2.1.19 VO/BL	Sind Hochregale mit automatischen Löscheinrichtungen ausgestattet? ¹⁶			
T7.2.2.1.20 VO	Sind Lagereinrichtungen (z.B. Regale) durch Anfahrschutz geschützt?			
T7.2.2.1.21 D	Sind bei Regallagerung die Anforderungen der ZH/428 (Statik, Dimensionierung) erfüllt?			
T7.2.2.1.22 VO	Sind bei der Blocklagerung ausreichende Abstände (50 cm) als Inspektionsgänge zwischen den Lagerreihen vorhanden?			
T7.2.2.1.23 BL/D	Sind alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen über Ersatzstromversorgung (mind. 72 Std.) ausreichend abgesichert?			

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-3/13

Ortsfeste automatische Löscheinrichtungen sind u.a. erforderlich, wenn ein Brand zu einer ernsthaften Gefahr im Sinne der StörfallV führen kann (vgl. TAA-GS-08 Nr. 3.4); bei VbF-Stoffen AI, AII und B ab gewissen Lagermengen nach TRbF 20 Nr. 13.2.3 (4). Mobile Feuerlöscheinrichtungen sind nach ArbStättV stets erforderlich, beachte ggf. einen Bedarf an Sonderlöschmitteln. Nach TRGS 514 Nr. 3.3.6 (3) wird je 100 m² Lagerfläche eine Löschwasserleistung von 2001/min über zwei Stunden als ausreichend betrachtet.
Vgl. z.B. TRGS 514 Nr. 3.1.3

Verpackungen müssen nach § 10 GefStoffV so beschaffen sein, dass der Inhalt nicht ungewollt nach außen gelangen kann. Vor Ort sichten auf augenscheinliche Beschädigungen, offensichtlich ungeeignete Gebinde. Nachfragen, ob regelmäßig Sichtprüfungen vorgenommen werden.

¹⁴ Fluchtwege müsen stets von innen zu öffnen sein.

¹⁵ Z. B. 20m in giftgefährdeten Räumen

¹⁶ Vgl. TRGS 514 Nr. 3.3.6 (5)

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
T7.2.2.2	Zusätzliche Anforderungen für besondere Stoffgruppen			
T7.2.2.2.1	Brennbare Flüssigkeiten nach VbF Liegt keine VbF-Lagerung vor, gehe zu T7.2.2.2.2			
T7.2.2.2.1.1 D	Unterlag das (bisherige) VbF-Lager Prüfpflichten? ¹⁷		↓ ↓ T7.2.2. 2.1.2	
T7.2.2.2.1.1.1 D	Liegt für das VbF-Lager eine Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung oder nachdem das Lager länger als 1 Jahr außer Betrieb war, vor?			
T7.2.2.2.1.1.2 D	Sind in der Prüfbescheinigung Mängel genannt?		U ↓ T7.2.2. 2.1.2	
T7.2.2.2.1.1.3 D/VO	Sind die in der Prüfbescheinigung genannten Mängel beseitigt worden?			
T7.2.2.2.1,2 BL	Haben sich seit der Inbetriebnahmeprüfung Änderungen in der Anlage ergeben oder liegt die Inbetriebnahme länger als 5 Jahre zurück oder handelte es sich um ein VbF-Lager, das keinen Prüfpflichten unterlag?		U 17.2.2. 2.2	
T7.2.2.2.1.2.1 D	Sind Wände, Decken und Türen aus nicht brennbaren Baustoffen? ¹⁸			
T7.2.2.2.1.2.2	Grenzen an (bisherige) VbF-Lagerräume weitere Räume?			
D	Falls "ja": Sind Wände Decken und Türen mind. in F90 ausgeführt?			
T7.2.2.2.1.2.3 VO	Sind die Lagerräume frei von Bodeneinläufen?			

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-4/13

Nach § 13 VbF waren erlaubnisbedürftige VbF-Läger für ortsbewegliche Behälter zu prüfen, bevor sie in Betrieb genommen werden, wenn sie wesentlich geändert wurden oder nachdem sie länger als ein Jahr außer Betrieb waren. Läger für ortsbewegliche Behälter unterlagen bisher keiner Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung nach VbF. Zu beachten sind die neuen Bestimmungen nach BetrSichV.
18 Vgl. TRbF 20 Nr. 5

¹⁹ Vgl. TRbF 20 Nr. 5; grenzen Räume an den VbF-Lagerraum, so müssen sie feuerbeständig in F90 abgetrennt sein; Ausnahmen waren bisher nach § 6 VbF möglich.

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
T7.2.2.2.1.2.4 VO	Sind Durchbrüche durch feuerbeständige Wände anforderungsgerecht abgeschottet? ²⁰			
T7.2.2.2.1.2.5 VO	Sind die Türen im VbF-Lagerraum - in Fluchtrichtung zu öffnen und - schließen sie selbsttätig?			
T7.2.2.2.1.2.6 VO	Werden die Lagerräume frei von nicht vorgesehenen Materialien gehalten? ²¹			
T7.2.2.2.1.2.7 VO	Sind die Lagerräume frei von betrieblichen Zündquellen? ²²			
T7.2.2.2.1.2.8 VO	Sind die Lagerregale geerdet?			
T7.2.2.2.1.2.9 D	Ist ein mind. 5-facher Luftwechsel pro Stunde gewährleistet? ²³			
T7.2.2.2.1.2.10 VO/D	Ist eine technische Lüftung vorhanden? ²⁴			
T7.2.2.2.1.2.11 D	Ist die Lüftungsanlage ex-geschützt ausgeführt?			
T7.2.2.2.1.2.12 D	Ist die Lüftungsanlage über Ausfallalarm abgesichert?			
T7.2.2.2.1.2.13 D/VO	Ist eine Gaswarnanlage vorhanden?			
D	Falls "ja", ist die Gaswarnanlage entsprechend TRGS 20 Nr. 5.4.2 (12) ausgeführt? ²⁵			
T7.2.2.2.1.2.14 BL/VO/D	Ist eine automatische Feuerlöschanlage vorhanden? ²⁶			
T7.2.2.2.1.2.15 D	Sind die verwendeten Flurförderzeuge für die jeweilige Ex-Schutz- Zone geeignet? ²⁷			
T7.2.2.2.1.2.16 D	Liegt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und eine Brandschutz- ordnung nach DIN 14096 vor? ²⁸			

²² In explosionsgefährdeten Bereichen sind alle elektrischen Einrichtungen nach DIN VDE 0165 zu errichten

²⁴ Lüftung muss im Bodenbereich wirksam sein; als Querlüftung: Absaugung in Bodennähe, Zuluft im Deckenbereich

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-5/13

²⁰ Gemäß DIN 4102

²¹ VbF-Lagerräume dürfen nach TRbF 20 Nr. 5.4.1 (11) nicht anderweitig genutzt werden. Insbesondere sind sie frei von zusätzlichen Brandlasten zu halten (z.B. Verpackungsmaterialien, Kunststoffgranulate).

²³ Es sind Abweichungen von der Forderung nach 5-fachem Luftwechsel möglich (vgl. TRbF 20 Nr. 5.4.2 (10) und (11), z.B. bei ausschließt. passiver Lagerung in Behältern bis 1m3 oder bei Vorhandensein einer Gaswarnanlage; relevant ist im Einzelfall zunächst die Anforderung nach der VbF-Erlaubnis.

²⁵ Nachweis, dass explosionsfähige Atmosphäre rechtzeitig und zuverlässig erkannt werden kann sowie Einhaltung technischer Anforderungen (mind. Gerätekategorie 3G, Grundsätze und Sicherheitsregeln für ortsfeste Gaswarneinrichtungen sind einzuhalten).

Abhängig von gewissen Lagermengen nach TRbF 20 Nr. 13.2.3 (4).

²⁷ vgl. TRbF 20 Nr. 8.8.1. Läger, in denen VbF-Stoffe ausschließl. gelagert werden, sind i.d.R. Zone 2 zuzurechnen.

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein n. z.
T7.2.2.2.2	Organische Peroxide ²⁹ Liegt keine Lagerung organischer Peroxide vor, gehe zu T7.2.2.2.3		
T7.2.2.2.2.1 D/BL	Sind explosionsgefährliche Peroxide vorhanden, die unter das SprengG fallen? Wenn "ja", bitte Menge angeben:		↓ ↓ T7.2.2. 2.3
T7.2.2.2.2.2 D/BL	Informationen zu den gelagerten Gefahrgruppen (Vorhandensein und Menge):		
	Gefahrgruppe OPI (sehr heftiger Brand, rasche Brandausbreitung):		
	Gefahrgruppe OPII (heftiger Brand, rasche Brandausbreitung):		
	Gefahrgruppe OPIII (Abbrandverhalten und Auswirkungen vergleichbar mit anderen brennbaren Stoffen):		
	Gefahrgruppe OPIV (schwer entzündbar, langsames Abbrennen):		
T7.2.2.2.3 VO/D	Ist das Gebäude für das Lagern der Gefahrengruppe OPI bis III in eingeschossiger Bauweise errichtet? ³⁰		
T7.2.2.2.2.4 BL/D	Wird die zulässige Aufbewahrungstemperatur eingehalten? ³¹ Wie wird dies gewährleistet?:		

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-6/13

entsprechen die explosionsgefährlichen OP der Lagergruppen I bis III der 2. SprengV den Stoffen der Gefahrgruppen OPI bis OPIII

²⁸ vgl. TRbF 20 Nr. 13.1 (4)

²⁹ Es wird darauf hingewiesen, dass organische Peroxide nicht unter den Anwendungsbereich der TRGS 515 "Brandfördernde Stoffe" fallen. Organische Peroxide sind zur Festlegung spezieller Anforderungen wie folgt einzuteilen:

Explosionsgefährliche organische Peroxide nach SprengG: Organische Peroxide (OP) können in technisch reiner Form ohne Phlegmatisierungsmittel oder in wässrigen Zubereitungen explosionsgefährlich sein und unterliegen in dieser Form dem Sprengstoffrecht. Die Anforderungen richten sich dementsprechend nach der Einteilung in die Lagergruppen I, II und III gemäß 2. SprengV. Für diese Stoffe sind zusätzlich die Fragen nach Nr. T7.2.2.2.3 heranzuziehen.

Organische Peroxide nach VBG 58: Hier stehen die brandfördernden Eigenschaften der organischen Peroxide im Vordergrund. Unter Berücksichtigung der Behältnisse werden die OP und ihre Zubereitungen in die 4 Gefahrgruppen OPI bis OPIV unterteilt. Dabei

nach VBG 58. ³⁰ S. § 7 Abs. 2 und 3 VBG 58

³¹ Es betrifft dies insbesondere organische Peroxide mit einem Flammpunkt <61°C.

Prüfinstrumentarium zur Systemprüfung Modul T7: Gefahrstofflagerung T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
T7.2.2.2.5 BL/D	Sind für Lagerräume der Gefahrengruppen OPI bis III Druckent- lastungsflächen vorhanden?			
T7.2.2.2.2.6 BL/D	Sind - automatische Brandmeldeanlagen und - automatische Löscheinrichtungen für Lagerabschnitte in Gebäuden für organische Peroxide von mehr als 200 t vorhanden? ³²			
T7.2.2.2.7 VO	Weisen ortsfeste Behälter Anfahrschutz auf?			
T7.2.2.2.2.8 D	Liegt eine besondere Betriebsanweisung für den Umgang mit organischen Peroxiden vor?			

³² Vgl. TAA-GS-10, Teil B Nr. 6.1.1 (2)

ModulT7 Version 1.3 Seite: T7.2.2-7/13 Stand: 30.03.2004

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

			ja	nein	n. z.
Т7.2.2.2.3	Explosionsgefährliche Stoffe ³³ Liegt keine Lagerung explosionsgefähr	licher Stoffe vor, gehe zu T7.2.2.2.4			
T7.2.2.2.3.1 BL/D	Sind Explosivstoffe oder sonstige e vorhanden, die unter das Sprengsto	-		↓ ↓ T7.2.2.	
T7.2.2.2.3.2 BL/D	Informationen zu den gelagerten Ge Menge):	efahrgruppen (Vorhandensein und		2.4	
	Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 (massenexplosionsgefährlich):	Sonstige expl.gefährl. Stoffe der Lag.gr. I ³⁴ :			
	Explosivstoffe der Lagergruppe 1.2 (teilexplosionsgefährlich):	Sonstige expl.gefährl. Stoffe der Lag.gr. II ³⁵ :			
	Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 (massenfeuergefährlich):	Sonstige expl.gefährl. Stoffe der Lag.gr. III ³⁶ :			
	Explosivstoffe der Lagergruppe 1.4 (Reaktion auf Verpackung beschränkt):				

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-8/13

³³ Zu unterscheiden sind explosionsgefährliche Stoffe und Explosivstoffe. Explosivstoffe sind Sprengstoffe, Treibstoffe, Treibladungspulver, Raketentreibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze sowie die entsprechenden explosionsgefährlichen Herstellungsrohstoffe. Zu den sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen zählen Nitroverbindungen, Salpetersäureester, Nitrocellulosen oder auch bestimmte organische Peroxide.

Die materiellen Anforderungen an das Lagern von Explosivstoffen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen in einem Gefahrstofflager ergeben sich neben BImSchG, StörfallV, Brandschutzvorschriften etc. aufgrund des Sprengstoffrechtes (SprengG, 2. SprengV, SprengRL). An dieser Stelle werden die Anforderungen des Sprengstoffrechtes nicht vollständig abgebildet, sondern lediglich wichtige Anforderungen innerhalb eines Gefahrstofflagers, da sich das Prüfinstrument wesentlich auf die Lagerung von giftigen, brennbaren und brandfördernden Stoffen bezieht.

³⁴ Brennen sehr heftig, unter starker Wärmeentwicklung ab, rasche Brandausbreitung.

³⁵ Brennen heftig, unter starker Wärmeentwicklung ab; rasche Brandausbreitung.

³⁶ Brennen ab wie sonstige brennbare Stoffe.

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja nein n. z.
T7.2.2.2.3.3 BL/D	Erfolgt die Zusammenlagerung der Explosivstoffe hinsichtlich Verträglichkeitsgruppen nach Anhang zu § 2 Ziffer 2.7 der 2. SprengV in Verbindung mit Anlage 5?	
T7.2.2.2.3.4 VO/D	Werden Explosivstoffe getrennt von sonstigen Materialien gehalten? ³⁷	Name of the last o
T7.2.2.2.3.5 VO/D	Sind die erforderlichen Schutzabstände eingehalten? ³⁸	
T7.2.2.2.3.6 VO/D	Sind die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten? ³⁹	
T7.2.2.2.3.7 BL/D	Wird die zulässige Aufbewahrungstemperatur eingehalten? ⁴⁰ Wie wird dies gewährleistet?:	
T7.2.2.2.3.8 D	Ist ein Brandschutzbereich ausgewiesen? ⁴¹	
T7.2.2.2.3.9 VO/BL	Sind die Stoffe vor Diebstahl und Einwirkung von außen ausreichend geschützt? ⁴²	
T7.2.2.2.3.10 D	Ist das Lager ausreichend vor elektrischen Zündquellen geschützt? ⁴³	The Control of the Co
T7.2.2.2.3.11 D	Entspricht Bauweise und Einrichtung den Anforderungen? ⁴⁴	
T7.2.2.2.3.12 BL	Wird mit der Schlüsselausgabe entsprechend restriktiv umgegangen? ⁴⁵	
T7.2.2.2.3.13 BL/D	Ist die Explosivstoffmenge entsprechend der Vorschriften begrenzt? ⁴⁶	Name of the last o
T7.2.2.2.3.14 BL/D	Werden sonstige explosionsgefährliche Stoffe nicht zusammen mit Explosivstoffen gelagert? ⁴⁷	Panelin M

37 Gemäß 2. SprengV - Anhang zu § 2 Ziffer 3.4

39. Wie Fußnote 36

⁴⁰ Es betrifft dies insbesondere organische Peroxide mit einem Flammpunkt <61°C.

Seite: T7.2.2-9/13

⁴⁴ Vgl. Anhang zu § 2 Nr. 2.5.2 der 2. SprengV; feuerbeständig entsprechend DIN 4102

45 Nach SprengG

⁴⁷ Vgl. Anhang zu § 2 Nr. 3.4 der 2. SprengV

³⁸ Sicherheitsabstände und Schutzabstände für die Lagergruppen 1.1 bis 1.3 berechnen sich nach dem Skalierungsgesetz von Hopkins und Crantz (darin geht der Abstand vom Detonationsort, ein Skalierungsfaktor in Abhängigkeit von Umgebungsbedingungen und Schutzgrad des Schutzzieles und die Masse des detonierten Stoffes ein). Als Mindestabstand zu Wohngebieten ist 60m anzusetzen, zu Verkehrswegen 40m. Bei Lagermengen <100kg ist kein Schutzabstand erforderlich.

⁴¹ Vgl. Anhang zu § 2 Nr. 2.2.3 der 2. SprengV; mind, 25m (in diesem Bereich dürsen keine entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden)

42 Vgl. Anhang zu § 2 Nr. 2.2.5 der 2. SprengV

⁴³ Vgl. Anhang zu § 2 Nr. 2.2.4 der 2. SprengV; elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten sind nach VDE 0166 auszuführen; der Fußboden muß leitfähig sein.

⁴⁶ Vgl. Anhang zu § 2 Nr. 2.3 und 2.4 der 2. SprengV

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
T7.2.2.2.3.15 VO/D	Verfügt das Lager über eine ausreichende Belüftung?			
T7.2.2.2.3.16 VO/D	Sind die Lagerräume fensterlos?			
T7.2.2.2.4	Besondere Anforderungen an die Lagerung von Druckgasen Liegt keine Lagerung von Druckgasen vor, gehe zu T7.2.2.3			
T7.2.2.2.4.1	Allgemeine Anforderungen an die Lagerung von Druckgasen in Gebäuden			
T7.2.2.2.4.1.1 D/BL	Unterliegt das Lager für Druckgase Prüfpflichten? ⁴⁸		U 17.2.2. 24.12	
T7.2.2.2.4.1.1.1 D	Liegt für das Druckgaslager eine Prüfbescheinigung vor?			
T7.2.2.2.4.1.1.2 D	Sind in der Prüfbescheinigung Mängel genannt?		U T7.2.2. 2412	
T7.2.2.2.4.1.1.3 D/VO	Sind die in der Prüfbescheinigung genannten Mängel beseitigt worden?			
T7.2.2.2.4.1.2 D	Liegt ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan vor? ⁴⁹			
v	Sollte diese Frage bereits über ein anderes Modul bearbeitet sein, so ist ergänzend zu prüfen, ob im AGAP spezielle Umstände der Druckgaslagerung berücksichtigt wurden.			
T7.2.2.2.4.1.3 VO	Sind die notwendigen Kennzeichnungen vorhanden? ⁵⁰			
T7.2.2.2.4.1.4 VO	Sind die Lagerbehälter ausreichend umlüftet? ⁵¹			
T7.2.2.2.4.1.5 VO	Sind die Räume mit selbstschließenden Türen ausgestattet? ⁵²			
T7.2.2.2.4.1.6 VO	Sind Sicherheitsventile vorhanden?			
T7.2.2.2.4.1.7 D/VO	Sind andere Sicherheitsmaßnahmen anstelle von Sicherheitsventilen vorhanden (→ MSR/PLT-Sicherheitseinrichtungen)? ⁵³			

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-10/13

All Prüfpflichten sind in den einschlägigen TRB bzw. der DruckbehV geregelt.
 Vgl. 3.1.3 TRB 610.
 Erforderlich mind. für brennbare sowie giftige/sehr giftige Gase (Name des Gases, Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung).
 Vgl. Nr. 3.2.1.1 und 3.2.2.5 TRB 610; mind. 2-facher Luftwechsel
 Anfordeurng gilt nur, wenn die Türen nicht unmittelbar ins Freie führen.
 Vgl. 3.2.1.7 TRB 610

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
T7.2.2.2.4.1.8 D	Ist Korrosionsschutz vorhanden? ⁵⁴			
T7.2.2.2.4.1.9 VO	Sind Räume für Schwergaslagerung frei von Bodenöffnungen? ⁵⁵			
T7.2.2.2.4.2	Zusätzliche Anforderungen an die Lagerung von brennbaren und giftigen und sehr giftigen Druckgasen in Gebäuden			
T7.2.2.2.4.2.1 D/BL	Sind Explosionsschutzmaßnahmen ergriffen? ⁵⁶			
T7.2.2.2.4.2.2 BL	Ist ein Not-Aus-System vorhanden? ⁵⁷			
T7.2.2.2.4.2.3 BL	Sind Überfüllsicherungen vorhanden (= automatische Unterbrechung und Alarm)? ⁵⁸			
T7.2.2.2.4.2.4 BL/VO	Sind Rohrleitungsanschlüsse ausreichend geschützt? ⁵⁹			
T7.2.2.2.4.2.5 BL/VO	Sind die Behälter gegen elektrostatische Aufladung geschützt? ⁶⁰			
T7.2.2.2.4.2.6 VO	Sind die Türen in Lagerräumen selbstschließend? ⁶¹			
T7.2.2.2.4.2.7 VO/BL/D	Sind Nachbarräume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, durch öffnungslose und gasdichte Trennwände getrennt? ⁶²			

Seite: T7.2.2-11/13 ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004

⁵⁴ An besonders gefährdeten Stellen (z.B. unter Wärmedämmungen, an Pratzen) muss zusätzlich gegen Korrosion geschützt sein)

⁵⁵ Offene oder nicht gasdichte Kanaleinläufe, offene Schächte, Luftansaugöffnungen zur Belüftung anderer Räume, Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen).

56 D.h. Ex-Schutzzonenausweisung, Kennzeichnung, Vermeidung von Zündquellen; gilt nur bei Lagerung brennbarer Gase.

57 Notwendig bei Lägern >30t; manuelle oder automatische Auslösung.

58 Bei Behältern von >30t redundant

59 (Hand-)Absperramatur notwendig; bei Behältern >3t zusätzliche Anforderungen, vgl. 4.2.1.5 und 5.2.1.5 TRB 610.

⁶⁰ Nach ZH 1/200; gilt nur für brennbare Gase.

⁶¹ Erforderlich bei Lagerräumen für giftige/sehr giftige Stoffe.

⁶² Erforderlich bei Lagerräumen für giftige/sehr giftige Stoffe.

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
T7.2.2.3	Auffangvorrichtungen bei Leckagen			
T7.2.2.3.1	Ist die Lagerfläche			
VO/D	- flüssigkeitsdicht,			
	 gegen die zur Lagerung kommenden Stoffe beständig ausgeführt und 			
	- weist ein ausreichendes Auffangvolumen auf? ⁶³			
T7.2.2.3.2 VO/D	Falls nicht: Sind ausreichend dimensionierte Auffangwannen vorhanden? ⁶⁴			
T7.2.2.3.3 VO	Sind ausreichend Aufsaugmaterialien und Bergefässer im Lager vorhanden?			
T7.2.2.4	Auffangvorrichtungen für Löschwasser ⁶⁵			
T7.2.2.4.1 D	Steht ein Löschwasserrückhaltevolumen nach LöRüRL zur Verfügung?			
T7.2.2.4.2	Ist das Volumen durch			
VO/D	- umlaufende Aufkantung und			
	- Bodenschwellen/mobile Löschwasserbarrieren gesichert?			
T7.2.2.4.3 VO	Ist bei innenliegenden Fallrohren verhindert, dass Produkte ablaufen können?			
	Weitere detailliertere Fragen können aus Modul T6 "Brandschutz", Untermodul T6.2.5 "Löschwasserrückhaltung" herangezogen werden.			

65 Zu detaillierteren Fragestellungen ist Untermodul 6 des Moduls "Brandschutz" (T6) heranzuziehen.

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-12/13

⁶³ Ausreichend dimensioniert heißt nach VVAwS: 10% des max. Lagervolumens, mind. der Rauminhalt des größten Gebindes bei Lagermengen < 100 m³; 3 % des Lagervolumens, mind. jedoch 10 m³ bei Lagermengen >100<1000 m³; 2% des Lagervolumens, mind. jedoch 30 m³ bei Lagermengen >1000 m³.
⁶⁴ Wie Fußnote 46

Prüfinstrumentarium zur Systemprüfung Modul T7: Gefahrstofflagerung T7.2.2: Vertiefte Prüfung "Lagerung in Gebäuden"

		ja	nein	n. z.
T7.2.2.5 VO/D	Umfüll-/Abfüllbereich			
T7.2.2.5.1	Werden beim Umfüllen/Abfüllen entstehende Dämpfe			
VO/D	- vollständig gefasst und			
-	- gefahrlos abgeleitet?			
T7.2.2.5.2 VO/D	Sind die Anforderungen nach T7.2.2.3 und T7.2.2.4 auch für den Abfüll-/Umfüllbereich erfüllt?			
T7.2.2.6	Batterieladestation			
VO	Ist die Batterieladestation			
	- in einem getrennten Raum			
	- gut belüftet			
	- mind. 5 m Abstand zu brennbarem Material?			
T7.2.2.7 VO/BL	Rettungseinrichtungen			
	Liegen folgende Rettungseinrichtungen vor?			
	- Notdusche		New Zener	
	- Augendusche			
	- Erste-Hilfe-Kasten			
T7.2.2.8	Kennzeichnungen			
VO	Sind folgende Kennzeichnungen vorhanden?			
	- Kennzeichnung der Ex-Schutzbereiche			
	- Kennzeichnung nach GefStoffV			
	- Fluchtausgänge/Fluchtwege			
	- Bodenkennzeichnung der Fahrwege			
	- Abgrenzung der Blocklagerflächen			
	- Rauchverbotsschild			
	- Besondere Hinweisschilder (z.B. für besondere Löschmittel, z.B. auf zersetzungsgefährdete ammoniumnitrathaltige Düngemittel, die im Brandfall unverzüglich aus dem Lager zu entfernen sind, z.B. auf explosionsgefährdeten Bereich)			

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.2-13/13

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.3: Vertiefte Prüfung "Betriebsabläufe/Organisation"

		ja	nein	n. z.
T7.2.3	Betriebsabläufe/Organisation			
Т7.2.3.1	Warenannahme und Eingangskontrolle			
T7.2.3.1.1 D	Gibt es Verhaltensanweisungen für Arbeiten von Fremdfirmen im Lagerbereich (z.B. Zutrittsverbot für den Lagerbereich oder Teile des Lagerbereiches, z.B. für Be- und Entladevorgänge)			
T7.2.3.1.2 VO	Gibt es im Lager Hinweisschilder für Geschwindigkeitsbeschränkung?			
T7.2.3.1.3 D	Ist in einer Betriebsanweisung geregelt, dass die angelieferten Materialien auf Identität mit den Bestellpapieren überprüft werden? ¹			
T7.2.3.1.4 D	Ist in einer Betriebsanweisung geregelt, dass die angelieferten Materialien auf Identität mit den Lieferpapieren überprüft werden?			
T7.2.3.1.5 D	Ist in einer Betriebsanweisung geregelt, dass die Verpackungen auf Beschädigungen überprüft werden?			
T7.2.3.1.6 D	Ist in einer Betriebsanweisung geregelt, dass überprüft wird, ob alle angenommenen Behältnisse eine Zulassung nach Transportrecht haben? ²			
T7.2.3.1.7 D/BL	Werden beschädigte Einzelgebinde, beschädigte Verpackungen oder unzureichend gekennzeichnete Verpackungen entweder - nicht angenommen oder			
	- nach einer speziellen, vorgeschriebenen Verfahrensweise behandelt? ³			
T7.2.3.1.8 D/BL	Werden beschädigte Paletten unverzüglich ausgemustert?⁴			
T7.2.3.2	Einlagerung und Lagern			
T7.2.3.2.1 BL	Erfolgt die Einlagerung ausschließlich durch eine entsprechend eingewiesene und kundige Person?			
	Erfolgt die Einlagerung			
	- nach einem vorgeschriebenen Einlagerungsplan			
	- unter Berücksichtigung der Zusammenlagerungsverbote?			

In besonders sicherheitsrelevanten Fällen kann eine stichprobenhafte Beprobung zur Feststellung der Identität erforderlich sein.
 Müssen i.d.R. eine UN-Nr. aufweisen, z.B. Stahlfass: UN/1A1/Y1.4/150/83 NL/VL123.
 S. Betriebsanweisung
 S. Betriebsanweisung

Modul T7: G	nentarium zur Systemprüfung Gefahrstofflagerung Gefte Prüfung "Betriebsabläufe/Organisation"	
		ja nein n. z.
T7.2.3.2.2 BL	Erfolgt eine Einlagerungssperre, sobald der Lagerabschnitt für die jeweils zulässige Stoffhöchstmenge voll ist?	
	Wenn "ja", in welcher Weise?:	
T7.2.3.2.3 D/BL	Werden die Frei- und Fahrflächen nach einer Lieferung unverzüglich, spätestens jedoch bis Betriebsschluss von zwischengelagerten Stoffen freigeräumt? ⁵	[]
T7.2.3.3	Auslagern, Versandbereitstellen, Verladen	
T7.2.3.3.1 BL	Werden zum Versand nur Verpackungen, Gebinde verwendet, die für die sie umschließenden Stoffe nach Transportrecht zugelassen sind? ⁶	** Section of the sec
ma 2 2 2 2	Wenn "ja", wer überprüft dies?	
T7.2.3.3.2 VO	Werden die Gebinde vor dem Verladen auf den Paletten gesichert? (z.B. Schrumpffolie, Kunststoffbänder)	Parties Control
T7.2.3.3.3 D	Erfolgt eine Abschlusskontrolle des Auslieferungsauftrages auf Identität der zusammengestellten mit der bestellten Ware, korrekte Menge, Unversehrtheit der Originalverpackung, Transportsicherung? ⁷	
	Wenn "ja", wer überprüft dies?	
T7.2.3.4	Abfüllen, Umfüllen	
T7.2.3.4.1 BL	Erfolgt das Abfüllen ausschließlich durch qualifiziertes, speziell geschultes Personal?	
T7.2.3.4.2 D/BL	Erfolgt das Abfüllen/Umfüllen nur unter besonderer Aufsicht?8	
	Wenn "ja", wie erfolgt diese?	
T7.2.3.4.3 D/BL	Werden Abfüllbehälter und -vorrichtungen für entzündliche, insbesondere leichtentzündliche Stoffe vor Beginn geerdet? ⁹	
⁵ S. Betriebsanw ⁶ S. Betriebsanw ⁷ Zutreffendes un ⁸ Vgl. u.a. §19k ⁹ S. Betriebsanw	reisung nterstreichen oder unzutreffendes durchstreichen. WHG	

ModulT7 Version 1.3

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.3: Vertiefte Prüfung "Betriebsabläufe/Organisation"

		ja	nein	n. z.
T7.2.3.4.4 BL/D	Werden bei VbF-Abfüllungen ausschließlich geeignete Schlauchmaterialien verwendet? ¹⁰			
T7.2.3.4.5 D/BL	Erfolgt bei Druckgasbefüllungen vor der Erstbefüllung eine Spülung? ¹¹			
T7.2.3.4.6 D/BL	Erfolgt während der Befüllung eine Füllstandskontrolle? ¹² Wenn "ja", wie? (z.B. Füllstandsmessung, Füllstandssicherung):			
T7.2.3.4.7 D/VO	Sind die Füll- und Entleerstellen soweit erforderlich ¹³ mit Gaspendelung/Abluftreinigung/gefahrloser Ableitung ausgerüstet?			
T7.2.3.5	Lagerinformationssystem			
T7.2.3.5.1 D	Wird ein Lagerverzeichnis geführt? ¹⁴			
T7.2.3.5.2	Erfolgt eine systematische Verwaltung der Lagerdaten?			
D	- per Hand			
	- per EDV			
T7.2.3.5.3 D	Lässt das Lagerinformationssystem eine genaue Zuordnung eines bestimmten Lagergutes zu einem bestimmten Lagerplatz zu? ¹⁵			
T7.2.3.5.4 D	Enthält das Lagerinformationssystem Informationen zu den wesentlichen Gefahrenmerkmalen der Stoffe?		The second secon	
T7.2.3.5.5	Erlaubt das Lagerinformationssystem			
D	- das sofortige Erkennen des Erreichens von Maximalmengen			
	- das sofortige Erkennen eines Verstoßes gegen ein Zusammen- lagerungsverbot?			
T7.2.3.5.6 D	Findet eine ständige Aktualisierung der Lagerdaten (Stoffarten, -mengen, Lagerstandort) statt? ¹⁶			

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.3-3/4

¹⁰ Vgl. TRbF 131, Teil 2 (die TRbF 131 Teil 1 für Rohrleitungen wurde im Juni 2002 aufgehoben); ggf. neue Regelung nach BetrSichV.

11 S. Betriebsanweisung
12 S. Betriebsanweisung
13 Je nach Stoff gemäß TA Luft oder 20. BlmSchV (Tankstellen) erforderlich.
14 Nach § 6 Abs. 2 StörfallV bzw. nach TRGS 514 Nr. 4.5.3
15 Es muss mind. eine Zuordnung zum betreffenden Lagerabschnitt erkennbar sein.
16 Abbs sein vom gegenten Wessenwechlage im Allgemeinen wöchentlich his 14-tägin.

¹⁶ Abhängig vom gesamten Warenumschlag; im Allgemeinen wöchentlich bis 14-tägig.

Modul T7: Gefahrstofflagerung T7.2.3: Vertiefte Prüfung "Betriebsabläufe/Organisation"

		ja nein n. z.
T7.2.3.5.7 D	Ist sichergestellt, dass aktuelle Lagerlisten kurzfristig den Überwachungsbehörden bzw. bei einem Brand den Einsatzstellen zur Verfügung gestellt werden?	
T7.2.3.5.8 D	Sind die Sicherheitsdatenblätter der gelagerten Produkte und Sicherheitsinformationen der Hersteller verfügbar?	
T7.2.3.6	Arbeitsplätze	
T7.2.3.6.1	Sind Arbeitsplätze im Lager als ständige Arbeitsplätze eingestuft?	
D	Wenn "ja", welche?	
T7.2.3.6.2 D/VO	Sind diese Arbeitsplätze entsprechend ArbStättV ausgeführt?	

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.3-4/4

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.4: Vertiefte Prüfung "Unterlagen/Prüfungen/Nachweise"

		ja	nein	n. z.
T7.2.4	Unterlagen/Prüfungen/Nachweise			
T7.2.4.1 D	Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan Sollten die nachfolgenden Fragen bereits an anderer Stelle geprüft worden sein, kann das Ergebnis hier übernommen werden.			
T7.2.4.1.1 D	Liegt für das Lager ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) nach § 10 StörfallV vor bzw. wurde im AGAP das Gefahrstofflager entsprechend berücksichtigt?			
	Wenn "ja", ist dieser mit den externen Abwehrkräften abgestimmt?			
T7.2.4.1.2 D	Wurde in den vergangenen drei Jahren eine Notfallübung im Lager zur Überprüfung des AGAP durchgeführt?			
T7.2.4.2	Prüfungen durch Sachkundige¹			
D	Liegen die Prüfprotokolle zu den nachfolgenden sicherheitsrelevanten Einrichtungen vor?			
	- Brandmeldeanlage			
	- Blitzschutzanlage			
	- Gaswarnanlage			
	- Elektroinstallation			
	- Rauch- und Wärmeabzugsanlage			
	- Lüftungsanlagen			
	- Feuerschutzabschlüsse von Brandabschnitten			
	- Automatische Löschanlagen		200	
	- ortsbewegliche Feuerlöschgeräte			
	- Wandhydranten			
	- Flurförderzeuge			
	- Notbeleuchtung			
	- Einbruchmeldeanlage			

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.4-1/2

¹ Zu beachten sind zukünstig die neuen Bestimmungen nach BetrSichV (z.B. werden Prüffristen für Arbeitsmittel vom Betreiber ermittelt; vorgegeben sind lediglich max. Prüffristen).

Modul T7: Gefahrstofflagerung

T7.2.4: Vertiefte Prüfung "Unterlagen/Prüfungen/Nachweise"

		ja nein n. z.
	Prüfungen nach DruckbehälterVÜberfüllsicherungen	
	 Leckanzeigegeräte Temperaturüberwachung 	
	- Drucküberwachung - Sonstiges:	
T7.2.4.3 D	Liegen alle erforderlichen Betriebsanweisungen vor? ² Anmerkungen:	
	 Betriebsanweisung nach § 20 GefStoffV/ Zusammenlagerungsverbote 	
	- Ein- und Auslagerungsvorgänge	
	- Vorbereitung von Transporteinheiten (Kommissionierung)	
	- Führen des Lagerverzeichnisses	Carlos Ca
	- Verhalten bei Ausfall von Sicherheitssystemen	
	- Verhalten bei Leckagen	
	- Verhalten bei Bränden	
	- Erste Hilfe bei Produktkontakt/Vergiftung	
·	- Entsorgung von Reststoffen	
	- Betriebsfremde	
	- Schutzkleidung	
	- Ordnung und Sauberkeit	
	- Sicherer Umgang mit Gabelstaplern	Land American
	- Sonstige:	
T7.2.4.4	Schulungsnachweise	
	Liegen für die Lagermitarbeiter die entsprechenden Schulungsnachweise vor? ³	Section 2

ModulT7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T7.2.4-2/2

Die Ausführung von Betriebsanweisungen wird über das Modul "Bediensicherheit" geprüft. An dieser Stelle wird überprüft, ob die für die Lagerung gefährlicher Stoffe relevanten Betriebsanweisungen vorhanden sind.
 Neben dem Schulungsplan sollten mit Datum, Thema, Name/Unterschrift der Mitarbeiter die Schulungen nachgewiesen sein.

Modul T7: Gefahrstofflagerung

Literatur

Anlage 1

Literatur und Normen zum Prüfmodul "Gefahrstofflagerung"

ESCIS, Expertenkommission für Sicherung in der chemischen Industrie der Schweiz: "Chemikalienlager". ESCIS – Bulletin Nr. 6, Mai 1999

FGU, Fortbildungszentrum Gesundheits- und Umweltschutz Berlin e.V. "Gefahrstofflagerung". UTECH BERLIN (Umwelttechnologieforum), Berlin, 1994

Internationale Sektion der IVSS für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der chemischen Industrie:

"Lagern von gefährlichen Stoffen, Kompendium für die Praxis". Heidelberg, 2. Aufl.1993 / 1. Aufl. 1990

Landesumweltamt Nordrhein - Westfalen:

"Explosionsschutz bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Entwicklungen und Erkenntnisse". Materialien Nr. 34 September 1996

TAA-GS-08, Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit:

Abschlussbericht Arbeitskreis "Lagerung gemäß Nr. 9.34 und 9.35 des Anhangs zur 4. BlmSchV", Teil 1: Sehr giftige/giftige Stoffe und Zubereitungen. Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, April 1994

TAA-GS-10, Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit:

Abschlussbericht Arbeitskreis "Lagerung gemäß Nr. 9.34 und 9.35 des Anhangs zur 4. BlmSchV", Teil 2: Brandfördernde Stoffe und Zubereitungen. Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, April 1994

Normen

TRGS 514, Technische Regeln für Gefahrstoffe:

Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern. Ausgabe Dezember 1992 / Fassung September 1998, Carl Heymanns Verlag KG, Köln

TRGS 515, Technische Regeln für Gefahrstoffe:

Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern. Ausgabe Dezember 1992 / Fassung September 1998, Carl Heymanns Verlag KG, Köln

TRGS 511, Technische Regeln für Gefahrstoffe:

Ammoniumnitrat

Ausgabe Juni 1998

TRbF 20, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten:

Läger. Ausgabe April 2001 VSGA 02/2000

TRbF 131, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Teil 1:

Rohrleitungen innerhalb des Werkgeländes. Ausgabe März 1981, BArbBl. 1981-03 S. 37, zuletzt geändert BArbBl. 1997-06 S. 52, aufgehoben BArbBl. 2002-06 S. 62

TRB 610 Technische Regeln zur Druckbehälterverdonung:

Modul T7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 T7.A1-1/2

Modul T7: Gefahrstofflagerung

Literatur

Anlage 1

Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Gasen. Ausgabe November 1995 (BArbBl. 11/1995, S. 56, zuletzt geändert am 7. November 2000 (BArbBl. 1/2001, S. 73)

Anlage zur TRB 801 Nr. 25 Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung: Flüssiggaslagerbehälteranlagen Ausgabe Dezember 1991, zuletzt geändert am 2. Juni 1997 (BArbBl. Nr. 7-8/1997)

Bauaufsichtliche Anforderungen an bauliche Anlagen zur Löschwasser-Rückhaltung (LöRüRL). Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, 16. Juli 1993

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002

Modul T7 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 T7.A1-2/2

Modul T8 "Bauliche Anlagen"

Prüfung der

- Nachweise zur Standsicherheit
- Berücksichtigung von relevanten Zusatzbeanspruchungen
- Einfriedung des Betriebsbereiches

T8	Bauliche	Anlagen
----	----------	---------

Betriebsbereich:	 		

***************************************	 	•••••	
Anlage:	 		

Das Modul "Bauliche Anlagen" hinterfragt die Berücksichtigung der standortspezifischen Anforderungen an bauliche Anlagen (Bauwerke, Anlagenteile wie z.B. Kolonnen oder Silos mit ihren Fundamenten, Umfriedungen).

Es enthält keine Unterteilung in Grundprüfung und vertiefte Prüfung, sondern beinhaltet eine stichprobenhafte Prüfung, ob bei der Auslegung und Konstruktion von baulichen Anlagen umgebungsbedingte Gefahrenquellen berücksichtigt wurden.

Informationen von Modul	Informationen nach Modul	Verweise von Modul	Verweise nach Modul
*	-	**************************************	•

Modul T8 : Bar	uliche Anlagen			
		ja	nein	n. z.
T 8	Prüfung baulicher Anlagen			
T8.1 BL/D	Liegt für das Gebäude/die Anlage/das Anlageteil ein Nachweis der Standsicherheit vor?			
т8.2 ВL	Ist die Anlage seit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises wesentlich, d.h. hinsichtlich des Gewichtes (max. Eigengewicht, Inhalt), geändert worden?		[] 184	
T8.3 BL/D/VO	Entsprechen die Lastannahmen ¹ für den Nachweis der Standsicherheit noch den aktuellen Gegebenheiten des Standortes/ der Anlage / des Anlageteiles?			
T8.4 BL/VO	Sind seit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises Umstände ² eingetreten, die die Eigenschaften des Untergrundes verändert haben können?		U 185	
T8.4.1 D	Liegt ein positives Gutachten über die Standsicherheit vor, das diese Einflüsse berücksichtigt?			
T8.5 D	Werden bei den Lastannahmen die folgenden Zusatzbeanspruchungen berücksichtigt:			
тв.5.1	Erdbeben			
	"nicht zutreffend" nur, wenn der Betriebsbereich <u>nicht</u> einer Erdbebenzone >0 zugeordnet ist³			
T8.5.2	Rückstoß/ Strahlkraft ⁴			
BL/D/VO	"nicht zutreffend" nur, wenn das Anlageteil <u>keine</u> Druckentlastungseinrichtung hat, die unmittelbar ins Freie ableitet			

¹ vgl. hierzu DIN 1055: Lastannahmen für Bauten

durchgeführte Tiefbaumaßnahmen in unmittelbarer Umgebung, Wasserrohr- oder Abwasserleitungsbrüche, Maßnahmen, die den Grundwasserspiegel oder die Grundwasserströmung beeinflussen, Erkenntnisse über mögliche Bodensenkungen

³ vgl. hierzu DIN 4149 Blatt 1.

Hinweis: es liegt ein neuer Normentwurf vom Oktober 2002 vor

⁴ Zu berücksichtigen sind Kräfte die beim Ansprechen von z.B. Sicherheitsventilen der Berstscheiben als Rückstoß oder als Strahlkraft bei Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen von benachbarten Anlageteilen auf das Anlageteil wirken. Insbesondere bei größeren Freisetzungsquerschnitten mit waagerechter Abblaserichtung können bei hohen Bauteilen wie Kolonnen erhebliche Momente auf das Fundament wirken.

Prüfinstrumentarium zur Systemprüfung Modul T8: Bauliche Anlagen

T8.7 VO

		ja	nein	n. z.
т8.5.3	Bodenbewegungen infolge bergbaulicher Tätigkeiten			
BL/D	"nicht zutreffend" nur, wenn der Betriebsbereich <u>nicht</u> in einem Gebiet liegt, in dem mit Bodenbewegungen infolge bergbaulicher Tätigkeiten zu rechnen ist ⁵			
т8.5.4	erhöhter Auftrieb im Überschwemmungsfall			
BL/D	"nicht zutreffend" nur, wenn der Betriebsbereich <u>nicht</u> in einem Überschwemmungsgebiet ⁶ liegt			
T8.5.5 BL/D/VO	Unterspülungen "nicht zutreffend" nur, wenn die bauliche Anlage auch im Falle eines Hochwassers nicht angespült werden kann oder weder mit Hochwasser noch mit Grundwasserströmungen zu rechnen ist.			
T8.6 D'	Liegt der Betriebsbereich/das Gebäude in einem von Hochwasser beeinflusstem Gebiet ⁷ ?		□ U T87	
T8.6.1 BL/D/VO	Sind Maßnahmen ⁸ für den Hochwasserfall getroffen?			
тв.6.2 D	Ist der Hochwasserfall im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan als Alarmfall berücksichtigt?			
			E-SETTE SOLDE	

Ist die Einfriedung des Betriebsbereiches (Art. Höhe und

Lückenlosigkeit) geeignet, den Zutritt Unbefugter zu verhindern?

⁵ Das Auftreten von Bergsenkungen ist zu unterstellen in Gebieten, in denen Bergbau betrieben wurde oder aktiv betrieben wird. Zu erfahren ist dies z.B. in NRW beim Oberbergamt bei der Bezirksregierung in Arnsberg, die zumindest über die lokal zuständigen Stellen Auskunft geben kann.

⁶ siehe hierzu § 32 Wasserhaushaltsgesetz; Informationen über Überschwemmungsgebiete z. B. in Hochwasserkarten/Rheinatlas der IKSR (Internationale Kommission zum Schutze des Rheins), Auskunft der für das Gewässer zuständigen Behörde oder Verbände (z.B. Wasser- und Schifffahrtsamt, Emschergenossenschaft, Lippeverband, Wupperverband)

⁷ Von Hochwasser beeinflusste Gebiete sind nicht nur Überschwemmungsgebiete, sondern auch durch Hochwasserschutzanlagen geschützte Gebiete (z. B. Poldergebiete), in denen bei einem Versagen dieser Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deichbruch) mit Überflutungen zu rechnen ist. Kriterium für Hochwasserbeeinflussung kann z. B. das Bemessungshochwasser für das entsprechende Gebiet sein.

⁸ Z. B. gefährliche Stoffe aus dem Gefahrenbereich entfernen, mobile Einrichtungen (z. B. Sandsäcke) gegen Eindringen von Wasser; Benachrichtigung der Wasserbehörde

Modul T9 "Ableitung oder Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen"

Grundprüfung T9.1

Vertiefte Prüfung

- Druckentlastung T 9.2.1
- Rückhaltesysteme T 9.2.2
- Behandlungssysteme T 9.2.3
- Ableitung in die Atmosphäre T 9:2.4

T9	Ableitung oder Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungs-
	einrichtungen

Betriebsbereich:				
*************************************	••••••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		••••••
Anlage:			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
-				

Das Modul wird in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Module des Basisteiles eingesetzt:

- B1 Anlagenidentität/Genehmigungskonformität
- B2 Gefahrenquellenanalyse
- B3 Chemische Reaktionen.

Das Modul hinterfragt die sichere Ableitung oder die Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen von sicherheitsrelevanten Anlageteilen, die im Modul B1 (siehe Tabelle BI.4.1) geprüft wurden. Außerdem wird die Zugrundelegung nicht auszuschließender gefährlicher chemischer Reaktionen bei der Auslegung der Einrichtungen zur Ableitung und Rückhaltung hinterfragt.

Die Grundprüfung dient der Feststellung, ob der Betreiber erkennbare und nachvollziehbare Regelungen zum Einsatz und zur Durchführung von Maßnahmen zur sicheren Ableitung und Rückhaltung von Stoffen gem. Anhang I StörfallV aus Druckentlastungseinrichtungen hat.

Die vertiefte Prüfung hinterfragt detailliert anhand der Ergebnisse aus den oben genannten Modulen die Voraussetzungen für und die Durchführung von auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen/Rückhalteeinrichtungen im betrachteten Betriebsbereich, bezogen auf die betrachtete Anlage.

Informationen von Modul	Informationen nach Modul	Verweise von Modul	Verweise nach Modul
B1 Anlagenidentität/ Ge- nehmigungskonformität	T2 Sicherheitsrelevante MSR/PLT-Einrichtungen		B1 Anlagenidentität/ Ge- nehmigungskonformität
B2 Gefahrenquellenanalyse			B2 Gefahrenquellenanalyse
B3 Chemische Reaktionen			B3 Chemische Reaktionen T4 Bediensicherheit
T2 Sicherheitsrelevante MSR/PLT- Einrichtungen sowie Warn- und Alarmeinrichtungen			

Modul T9 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T9.0-1/1

Modul T9: Ableitung oder Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen T9.1: Grundprüfung

		ja	nein n. z.	
T9.1	Grundprüfung			
T9.1.1 D	Gibt es schriftliche Regelungen bzgl. der Neu- und Änderungspla- nung, aus denen hervorgeht, dass der Betreiber Druckentlastungsein- richtungen als das letzte Glied einer Kette von Maßnahmen einstuft hat und dass ihr Ansprechen nach Möglichkeit vermieden und ein seltenes Ereignis sein soll? ¹		The state of the s	
T9.1.2 D	Gibt es schriftliche Regelungen bzgl. der Neu- und Änderungspla- nung, aus denen hervorgeht, dass die Auswahl des Verfahrens zum Umgang mit Stoffen nach Anhang I StörfallV aus Druckentlastungs- einrichtungen unter Zugrundelegung der folgenden Prioritätenliste erfolgen soll:		ALCOHOL STATE OF THE STATE OF T	
	1. Rückhaltung im geschlossenen System,			
	2. Behandlung in Wäschen/Reinigungen oder Fackeln,			
	3. Ableitung ins Freie (unter der Vorraussetzung, dass hierdurch keine ernste Gefahr verursacht werden kann?			
T9.1.3 D	Sind die Bedingungen festgelegt, unter denen eine gefahrlose Ableitung in die Atmosphäre/Freisetzung zulässig ist?		₩ 9.2	
T9.1.3.1 D	Enthalten diese Festlegungen Vorgaben bzgl.			
	- der Kriterien für eine Einzelfallbetrachtung ²			
	- der Größe von zu unterstellenden abzuführenden Massenströmen ³			
	- der anzuwendenden Methoden für die Ausbreitungsberechnung			
	 der einzuhaltenden Grenzwerte an den beurteilungsrelevanten Aufpunkten? 			

Modul T9 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T9.1-1/1

¹ Die Vorgaben des Leitfadens TAA-GS- 06 gelten gemäß Anwendungsbereich nur für Behälter in genehmigungsbedürstigen Anlagen nach Anhang zur 4. BImSchV, in denen chemische Reaktionen stattfinden, sie können jedoch auch für andere Behälter mit Druckentlastungseinrichtungen, wie z. B. Kolonnen, sinngemäß herangezogen werden.

² Diese Kriterien sollen sich zumindest auf alle Anlageteile erstrecken, die die im Leitfadens TAA-GS-06 festgelegten Mengenschwellen für die entsprechende Stoffgruppe überschreiten. Die in diesem Leitfaden festgelegten Mengenschwellenweichen weichen von den im TAA GS-24 für sicherheitsrelevante Anlageteile festgelegten Menschwellen zum Teil erheblich ab. Da Abweichungen in beide Richtungen vorkommen, ist der Anwendungsbereich der Regelungen zu Druckentlastungseinrichtungen nicht deckungsgleich mit den als sicherheitsrelevant eingestuften Anlageteilen mit besonderem Stoffinhalt. Für Druckentlastungseinrichtungen unterhalb der Mengenschwelle des TA-GS-6 gelten die allgemeinen Anforderungen des technischen Regelwerks nach sicherer Ableitung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen.

³ Hier sollte zumindest in Form einer allgemeinen Regelung festgelegt sein, dass der größte unter konservativen Randbedingungen denkbare Massenstrom zu wählen ist; z.B. im Falle verdampfender Flüssigkeit die verdampfende Flüssigkeitsmenge mit niedrigster Verdampfungsenthalpie bei maximal möglicher Heizleistung oder Reaktionswärmeerzeugung.



Prüfinstrumentarium zur Systemprüfung Modul T9: Ableitung oder Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen T9.2: Vertiefte Prüfung

		ja	nein	n. z.
T9.2	Vertiefte Prüfung			
	Mit der vertieften Prüfung der Ableitung oder Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen können stichprobenhaft die Druckentlastungseinrichtungen von sicherheitsrelevanten Anlageteilen mit besonderem Stoffinhalt geprüft werden. Geprüft werden sollten hier unter anderem die Anlageteile, die gem. Tabelle B1.4.1 (Modul B1) eine Druckentlastungseinrichtung haben, insbesondere wenn bei diesen in der Gefahrenquellenanalyse die Druckentlastungseinrichtung als Maßnahme gegen unzulässigen Druckanstieg aufgeführt wurde.			
T9.2.1	Druckentlastungseinrichtungen			
T9.2.1.1 D/VO	Ist der freie Fluss in der Leitung zur Ableitung der Stoffe vor und nach der Druckentlastungsarmatur bzw. der Berstscheibe immer gegeben?			
	Die Leitung zur Ableitung der Stoffe darf weder vor noch nach der Druckentlastungsarmatur bzw. der Berstscheibe absperrbar sein			
T9.2.1.2 BL/BI/D	Muss die Druckentlastungseinrichtung auch Stoffströme sicher abführen können, die durch chemische Reaktionen bedingt sind (siehe Modul B3)?		□ ↓ 922	
T9.2.1.3 D	Ist dieser Fall bei der Auslegung der Druckentlastungseinrichtung berücksichtigt worden?			
	Die Randbedingung für die Auslegung ist als Druckerzeuger für den Behälter im Behälterbuch im Rahmen der Abnahmeprüfung festgelegt. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Betriebsbedingungen bzw. im Behälter durchgeführten Verfahren noch denen entsprechen, die der Auslegung der Druckentlastungseinrichtung zugrunde liegen (siehe Modul B1 "Anlagenidentität/Genehmigungskonformität".			
T9.2.2	Geschlossene Auffangsysteme			
T9.2.2.1 BL/D	Ist die Druckentlastungseinrichtung des Behälters an ein geschlossenes Auffangsystem angeschlossen?		↓ 923	
T9.2.2.2 VO/D	Sind Ableitungen von mehreren Druckentlastungseinrichtungen unter- schiedlicher Anlageteile zusammengeführt?		₩ ₩	
T9.2.2.3 D	Ist das Wirksamwerden einer Gefahrenquelle denkbar, die das gleichzeitige ansprechen mehrerer Druckentlastungseinrichtungen bewirken könnte?		9225	

Modul T9 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T9.2-1/4

Modul T9: Ableitung oder Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen T9.2: Vertiefte Prüfung

		ja	nein i	n. z.
T9.2.2.4 BL/D	Ist die Kapazität des Auffangsystems bei gleichzeitigem Ansprechen mehrerer Druckentlastungseinrichtungen ausreichend?			
T9.2.2.5 VO/D	Ist der Druck in dem Auffangsystem so niedrig, dass er die Funktion der Druckentlastungseinrichtung nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder wurde der Gegendruck bei der Auslegung berücksichtigt?			
T9.2.2.6 VO	Ist in dem Auffangsystem das für den Fall des Ansprechens der Druck- entlastungseinrichtung geplante Volumen frei?	U	Ų	
	Die Erfahrung zeigt, dass relativ selten benötigte Volumina vom Betrieb teilweise zur Lagerung benutzt werden	Ende	Ende	
Т9.2.3	Behandlungssysteme			
T9.2.3.1 VO/D	Ist die Druckentlastungseinrichtung des Behälters an ein Behandlungssystem angeschlossen?		U.	
T9.2.3.2 D	Ist die Kapazität des Behandlungssystems bezüglich des abgeblasenen Massenstromes und der abgeblasenen Gesamtmenge ausreichend ¹ ?		924	
T9.2.3.3 D	Ist das Behandlungssystem auch für möglicherweise kurzzeitig hohe Belastung ausgelegt?			
T9.2.3.4 D/VO	Ist bei Fackelsystemen oder thermische Abgasreinigungen die Gefahr einer Rückzündung ausgeschlossen?			
T9.2.3.5 D	Ist die ständige Funktionsbereitschaft der Behandlungseinrichtung sichergestellt und überwacht?			
т9.2.3.6 D	Ist in einer schriftlichen Anweisung festgelegt, welche Maßnahmen bei Alarmierung der Überwachungseinrichtungen des Behandlungssys- tems zu ergreifen sind			
	Anwendung des Teiles T4.2.4 "Schriftliche Anweisungen/ Betriebsan- weisungen des Moduls T4 "Bediensicherheit" auf diese Anweisung			
T9.2.3.7 D	Sind alle Anlageteile (einschließlich der MSR/PLT-Einrichtungen), die zur sicheren Funktion des Behandlungssystems erforderlich sind, als sicherheitsrelevante Anlageteile eingestuft?			
	Siehe Module B2 "Gefahrenquellenanalyse" und T2 "Sicherheitsre- levante MSR/PLT-Einrichtungen"			

Modul T9 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T9.2-2/4

¹ Hier können die Herstellerangaben zum Behandlungssystem einer Abschätzung der maximal anfallenden Stoffströme (z. B. Leistung der Druckentlastungseinrichtungen) gegenübergestellt werden.

Modul T9: Ableitung oder Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen T9.2: Vertiefte Prüfung

		ja	nein n. z.
	TAB T9.I Tabelle/Liste aller Anlageteile, die zum Behandlungssystem gehören:		
T9.2.4	Ableitung in die Umgebung		
T9.2.4.1 D	Sind in dem Behälter die im TAA-GS-06 angegebenen Mengenschwellen vorhanden oder können diese entstehen?		
T9.2.4.2 D	Wurde für den Fall einer Stofffreisetzung aus der Druckentlastungsein- richtung ein Einzelnachweis durchgeführt?		92A4 ↓↓ 92A4
T9.2.4.3 D	Liegen gemäß Einzelnachweis die Immissionskonzentrationen an den beurteilungsrelevanten Aufpunkten unterhalb der Grenz- /Beurteilungswerte² für die freisetzbaren Stoffe?		
T9.2.4.4 VO/D	Ist eine gefahrlose Ableitung aus der Druckentlastungseinrichtung gewährleistet?		
	Aus Druckentlastungseinrichtungen austretende Stoffe dürfen nicht in Bereiche geleitet werden, an denen mit dem Aufenthalt von Personen zu rechnen ist. z.B. Arbeitsplätze		

Modul T9 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T9.2-3/4

² Gemäß Leitfaden SFK-GS-02 sind zur Beurteilung die ERPG-Werte heranzuziehen. Weiterhin können die AEGL-Werte herangezogen werden. Die AEGL-Werte basieren ebenfalls (wie die ERPG-Werte) auf der differenziert zu betrachtenden möglichen gesundheitlichen Schädigung bei unterschiedlichem Ausmaß der Exposition (nach Höhe der Konzentration und Zeitdauer).

Literaturverzeichnis zum Prüfmodul T9 "Ableitung oder Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen"

ESCIS Expertenkommission für Sicherheit in der chemischen Industrie der Schweiz:

"Schutz gegen Stoffaustritt als Folge notfallmäßiger Druckentlastung", Schriftenreihe Sicherheit, Heft 12, Basel 1996

Fiedler, B.:

"Rückhaltung gefährlicher Stoffe aus Druckentlastungseinrichtungen", Hüthing-Dokument Nr. 2144, 1996

Gustin, J.-L.:

"Ablauf durchgehender Reaktionen sowie Auswahl und Führung von sicheren Prozessen", Chem.-Ing.-Tech 65 Nr.4 S. 415-422, Weinheim 1993

Inburex:

"Inertisierung", Firmeninfoblatt 1996

Inburex:

"Lüftung", Firmeninfoblatt 1997

Kreysa, G. und Langer, O.-U. (Hrsg.):

"Sichere Handhabung chemischer Reaktionen", Praxis der Sicherheitstechnik Vol.3, Frankfurt a.M., 1995

Muschelknautz, S.:

"Blow-Down-Systeme", Höllriegelskreuth 1989

Steinbach, J.:

"Chemische Sicherheitstechnik", Weinheim 1995

Thier, B.:

"Thermische Prozessführung", Zeitschrift für Chemie- und Pharmatechnik, S. 39-42, Juni 1993

Uth, H.-J.:

"Bestimmung der Quellterme für die Freisetzung von Störfallszenarien für die Planung des Katastrophenschutzes", Berlin 1993

Walzel, P. und Schoft, H.:

"Einmischen von Notabstoppern in chemische Reaktoren", Chem.-Ing.-Tech 65 Nr.4 S. 447-449, Weinheim 1993

TAA-GS-05, Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit:

Leitfaden "Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen", Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 1994

TAA-GS-06, Technischer Ausschuß für Anlagensicherheit:

Leitfaden "Rückhaltung von gefährlichen Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen", Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 1994

SFK-GS-26 Störfall-Kommission

Modul T9 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T9.A1-1/2

Modul T9: Ableitung oder Rückhaltung von Stoffen aus Druckentlastungseinrichtungen Literatur

Anlage 1

"Schadensbegrenzung bei Dennoch-Störfällen - Empfehlungen für Kriterien zur Abgrenzung von Dennoch-Störfällen und für Vorkehrungen zur Begrenzung ihrer Auswirkungen", ", Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 1999

Normen

Vornorm DIN 19250 Grundlegende Sicherheitsbetrachtungen für MSR-Schutzeinrichtungen, Berlin 1989

Modul T9 Version 1.3 Stand: 30.03.2004 Seite: T9.A1-2/2